BDSAV e. V. - Feuersteinweg 3 - 30445 Hannover

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
- C I 2 Anlagen- und
gebietsbezogene Luftreinhaltung -

Bundesverband Deutscher Sonderabfall-
verbrennungsanlagen e.V. (BDSAV)
[redacted]
Geschäftsführer
Feuersteinweg 3
30445 Hannover

Datum 14.08.2025
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
E-Mail: [redacted]
mobil: [redacted]

Per E-mail an: [redacted]

Entwürfe eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der IED-Richtlinie;
Zweite Anhörung – Ihre Mail vom 16.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der „Bundesverband Deutscher Sonderabfallverbrennungsanlagen e.V.“ ist der Zusammenschluss von Sonderabfallverbrennungsanlagen in Deutschland. Alle Sonderabfallverbrennungsanlagen unserer Mitglieder sind IED-Anlagen.

Wir bedanken uns für die erneute Einbeziehung der Wirtschaft in das komplexe Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren und nehmen zu den oben genannten Entwürfen in der nun vorliegenden Fassung nachfolgend Stellung.

1. Vorbemerkung

Vorab verweisen wir auf die Ihnen in Kürze zugehenden ausführlichen Stellungnahmen des VCI und des BDI, denen wir uns vollinhaltlich anschließen; dies gilt insbesondere für die zu Recht kritisierten Regelungen zum Schadensersatz (§65), zur Änderung der 17. BImSchV, zur neuen 45. BImSchV , die überflüssige Bürokratie und Doppelprüfungen verursacht, sowie die unzureichenden Übergangsregelungen. Wir erkennen ungeachtet dieser Kritik - dies sei vorausgeschickt - die Verbesserungen gegenüber dem vorherigen (ersten) Entwurf indes ausdrücklich an.

Wir beschränken uns in unserer nachfolgenden Stellungnahme auf einige wenige Punkte, die für die Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen, insbesondere der Sonderabfallverbrennung, besonders relevant sind und diese nachhaltig betreffen. Insofern ist auch gegenüber dem vorherigen Entwurf des Mantelgesetzes/der Mantelverordnung, zu denen wir mit Schreiben vom 17.1.2025 Stellung genommen haben, in

für uns wesentlichen Punkten keine nachhaltige Änderung der kritisierten Regelungen zu erkennen.

Wir verkennen nicht, dass ein Teil der Regelungen durch europäische Vorgaben geprägt und der Handlungsspielraum der Bundesregierung begrenzt ist. Bestehende Spielräume sollten aber konsequent auch genutzt werden. Wo diese Spielräume nicht bestehen, hoffen wir darauf, dass in dem anstehenden „Umwelt- Omnibus“ zum Jahresende eine Korrektur erfolgt und sich die Bundesregierung hier entschlossen für Änderungen einsetzt. Das gilt insbesondere für das Umweltmanagementsystem, das nicht durch (vermeintliche) EU-Vorgaben über die bestehenden Regelungen hinaus aufgebläht werden sollte und insbesondere keiner eigenständigen, neuen Zertifizierung bedarf; entsprechendes gilt für das Chemikalienverzeichnis, das aus unserer Sicht bereits vollständig durch das bestehende nationale Recht abgebildet wird.

2. Zum Mantelgesetz

2.1 § 3 Abs. 6 h) und i) BImschG (Umweltleistungsgrenzwerte)

Es sollten zwar grundsätzlich die identischen Begriffe der IED verwendet und insbesondere keine nationalen, hiervon abweichende Begriffsbestimmungen eingeführt werden. Es muss allerdings insoweit klar herausgearbeitet und vorgegeben werden, welche Werte insoweit strikt verbindlich sein sollen und welche Werte (nur) indikativ sind. Um insoweit die genauen Herausforderungem zu adressieren, sollte ausgehend von der IED- Begrifflichkeit eine klare und präzise Definition von Umweltleistungsgrenzwerten erfolgen.

2.2 § 10 Abs. 8 a Nr. 2 BÌmSchG (kein Regelfall, Nebenbestimmungen von Genehmigungen zu konsolidieren

In dem Gesetzentwurf ist nunmehr die Einschränkung aufgenommen worden, dass eine Veröffentlichungspflicht nur bestehen soll, „sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.“ Diese Klausel eröffnet den Vollzugsbehörden zwar Spielraum, vermeidet aber keine unverhältnismäßige Bürokratie und stellt die Entscheidung gewissermaßen in das Belieben der Genehmigungsbehörde.

Es darf jedenfalls nicht die Regel werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung zu erstellen sind. Der Vorschlag ist trotz der nun vorgenommenen Relativierung nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischen Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern. Dabei ist davon auszugehen, dass derartige konsolidierte Fassungen in der bestehenden Genehmigungsrealität im Regelfall nicht oder allenfalls für Teilanlagen vorliegen.

Genehmigungen von IED-Anlagen - das kann an unserer Branche beispielhaft belegt werden - reichen in der Regel weit in die Vergangenheit zurück und enthalten „Hunderte“ von noch gültigen, aber zum Teil auch ausgelaufenen Nebenbestimmungen. Da die Genehmigung nach § 13 BImSchG auch sehr viele andere Genehmigungen oder sonstige Zulassungen konzentriert, enthalten diese Genehmigungen auch eine Vielzahl

von Nebenbestimmungen, die mit dem Anwendungsbereich der IED nichts zu tun haben.

Über den bestehenden Vorschlag hinaus sollte eine Klarstellung aufgenommen werden. Art. 24 Abs. 2 a) IED sollte so umgesetzt werden, dass sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsauflagen bezieht und nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen. Es sollte nur eine Pflicht zur Veröffentlichung aufgenommen werden, wenn Auflagen von der zuständigen Behörde im betreffenden Genehmigungsverfahren konsolidiert wurden.

2.3 § 12 a Abs. 1 und 4 (Bewertung des Betreibers berücksichtigen)

In § 12 a Abs. 1 sollte zwingend die Vorgabe der IED umgesetzt werden, dass bei Festlegung der Emissionsgrenzwerte die Bewertung des Betreibers zu berücksichtigen ist (Art. 15 Abs. 3 S. 2 IED). Auch mit dieser Einschränkung gewährt die nationale Regelung den Behörden ausreichenden Spielraum, stellt aber klar, dass im Interesse der Verhältnismäßigkeit auch die Belange des Betreibers einzubeziehen sind.

2.4 § 27 (Emissionserklärung)

§ 27 und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) sollten ersatzlos gestrichen werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten für unsere Anlagen. Mit der Verordnung (EU) 2024/1244 über die Berichterstattung von Umweltdaten sind die nationalen Regelungen entbehrlich. Bei Beihaltung dieser Regelungen würden zusätzliche, nun aber entbehrliche Berichtspflichten bestehen bleiben.

3. Zur Mantelverordnung

3.1 § 2 Abs. 2 der 45. BImSchV (zusätzliche Anforderungen/ISO 14001)

Ein Umweltmanagementsystem nach der IED kann von den Betreibern durch die Einführung eines Systems nach ISO 14001 oder EMAS umgesetzt werden. Aus dem letzten Halbsatz der vorgesehenen Regelung ergibt sich allerdings, dass die Anforderungen der UMS über die Inhalte der ISO 14001 und EMAS - abweichend von der nun gestrichenen Anlage 6 zur 17. BImSchV - hinausgehen sollen. Diese (zusätzlichen) Anforderungen sind aber bereits strukturiert schon in diesen Regelwerken abgebildet, zumal der Gutachter auch ganz generell die Einhaltung aller insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben prüfen muss. Die Anforderungen der IED können also in diese beiden Systeme inhaltlich integriert werden. Eine zusätzliche Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV durch den Umweltgutachter/Zertifizierer wäre dann entbehrlich. Daher sollte die Definition des UMS in § 2 ausschließlich auf ISO 14001 oder EMAS bezogen werden, d.h. die „zusätzlichen Anforderungen“ - insofern konsequent - ersatzlos gestrichen werden.

3.2 § 5 der 45. BImSchV (Veröffentlichung des UMS)

In § 5 sollte klargestellt werden, dass der Betreiber nur die einschlägigen Informationen eines Umweltmanagementsystem veröffentlichen muss, die sich auf die IED- Anlage beziehen. In einem Umweltmanagementsystem werden - darauf ist hinzuweisen - nicht

nur Informationen zur IED-Anlage, sondern auch alle sonstigen Aktivitäten eines Betreibers aufgeführt. Diese müssen von einer Veröffentlichung ausgenommen werden. Auch der letzte Absatz, dass eine regelmäßige Aktualisierung erforderlich ist, findet sich in dieser Form nicht in der IED und ist entsprechend zu präzisieren.

3.3 Anlage 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 der 45. BImSchV (Chemikalienverzeichnis)

Bei der Umsetzung der europäischen Regelungen sollte, wie vom BDI ausdrücklich gefordert, alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1 Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen. Deshalb sollte § 3 Abs. 4 der 45. BImSchV gestrichen werden und stattdessen eine Vermutungsregelung geschaffen werden. Es sollte vermutet werden, dass ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen der 45. BImSchV erfüllt, wenn die Voraussetzungen der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung erfüllt sind, ein Gefahrstoffverzeichnis vorliegt und die Anlage hinsichtlich ihrer Emissionen alle Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und, sofern einschlägig, dem Wasserhaushaltsgesetz erfüllt.

Am Beispiel der Sonderabfallverbrennung lässt sich verdeutlichen, dass bezogen auf unsere Branche ein Chemikalienverzeichnis weder sinnvoll noch geboten ist. Es ist bereits unklar, ob auch Abfälle als Gefahrstoffe angesehen werden sollen. Nach dem aktuellen Entwurf müssen jedenfalls alle Gefahrstoffe aufgeführt werden, die „in der Anlage als solcher, als Bestandteil anderer Stoffe oder als Bestandteil von Gemischen“ vorhanden sind oder emittiert werden. Das schließt jedenfalls Abfälle nicht von vornherein aus. Insofern ist deutlich hervorzuheben, dass dieses für extern angelieferte gefährliche Abfälle in den Anlagen der Sonderabfallverbrennung in dieser Form - das ist eigentlich selbsterklärend - über die vorhandene umfängliche Analytik und die bestehenden Arbeitsschutzregelungen/Regelwerke hinaus nicht zu leisten ist.
Wie der BDI und der VCI deutlich gemacht haben, sollte die IED-Vorgabe zum Chemikalienverzeichnis nicht durch deutsches Recht verschärft werden. Die europarechtlichen Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind nach unserer Auffassung bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt.
Es ist auch nicht ersichtlich, wie eine Alternativenprüfung zu angelieferten Abfällen und den darin enthaltenen möglichen Gefahrstoffen erfolgen sollte. Spezieller „Grundanforderungen“, wie sie in der Anlage 2 der UMS-Verordnung (45. BImSchV) benannt sind, bedarf es deshalb nicht. Es sollte, wenn auf das Chemikalienverzeichnis aus formalen Gründen nicht verzichtet werden kann, in jedem Fall die bereits eingangs geforderte Vermutungsregelung geschaffen werden, wonach ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen der IED jedenfalls dann erfüllt, wenn die einschlägigen nationalen Vorschriften eingehalten werden. Der Entwurf geht auch im Übrigen (z.B. zur Risikobewertung) weit über die europäischen Vorgaben hinaus und würde erhebliche, aus unserer Sicht nicht notwendige zusätzliche Bürokratie und erhebliche Kosten verursachen.

Für eventuelle Rückfragen und Einzelheiten stehen der Unterzeichner, bei Bedarf auch die Vertreter aus unseren Mitgliedsunternehmen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Geschäftsführer BDSAV